



Fairness und Integrität.

VERHALTENSKODEX FÜR GESCHÄFTSPARTNER

STABILUS

Die Stabilus-Gruppe, d. h. die Stabilus SE und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen „Stabilus“), hat sich verpflichtet, nach den höchsten ethischen, sozialen und ökologischen Standards zu handeln und andere mit Respekt und Würde zu behandeln. Wir erwarten von unseren Lieferanten, Herstellern, Dienstleistern und all unseren anderen Partnern (gemeinsam: die „Geschäftspartner“), dass sie in gleicher Weise handeln.

Dieser Verhaltenskodex für Geschäftspartner definiert die Mindestanforderungen von Stabilus an ethische, soziale und ökologische Standards gegenüber ihren Geschäftspartnern. Er basiert auf der Überzeugung, dass geschäftliche Aktivitäten nur in voller Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen und im Einklang mit ethischen, sozialen und ökologischen Werten erfolgen sollten, welche auf weltweit gültigen Grundsätzen basieren, die sich in nationalen Gesetzen, wie dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, und internationalen Standards und Konventionen, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und den Prinzipien des Global Compact, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) widerspiegeln.

Stabilus erwartet von allen ihren Geschäftspartnern, dass sie diese Grundüberzeugung teilen und daher nicht nur die Grundsätze dieses Verhaltenskodex für Geschäftspartner auf Unternehmens- und Konzernebene einhalten, sondern auch alle notwendigen regulatorischen, organisatorischen und technischen Vorkehrungen treffen, um diese Einhaltung in ihrem Konzern und ihrer Lieferkette sicherzustellen.

Stabilus-Gruppe

Dezember 2023



1. SOZIALES

1.1. SCHUTZ DER MENSCHENRECHTE

Der Geschäftspartner verpflichtet sich zum Schutz der Menschenrechte in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen.

1.2. KEINE ZWANGS- ODER KINDERARBEIT

Stabilus duldet keinerlei Art von Zwangsarbeit oder Kinderarbeit.

Der Geschäftspartner muss sicherstellen, dass keine Form von Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft, Arbeitsverpflichtung oder unfreiwilliger Gefängnisarbeit eingesetzt wird. Die Arbeit muss freiwillig erfolgen, und die Beschäftigten müssen die Möglichkeit haben, die Arbeit oder Beschäftigung jederzeit zu verlassen. Jede Form von Sklaverei, Sklaverei-ähnlichen Praktiken, Leibeigenschaft oder anderen Formen der Beherrschung oder Unterdrückung am Arbeitsplatz, wie beispielsweise extreme wirtschaftliche Ausbeutung und Demütigung, ist verboten. Es gelten die IAO-Übereinkommen Nr. 29 und 105.

Kinderarbeit ist streng verboten. Der Geschäftspartner muss sicherstellen, dass die Anforderungen der IAO-Übereinkommen und der nationalen Gesetze - je nachdem, welche strenger sind - in Bezug auf das Mindestalter, Kinderarbeit und die Beschäftigung minderjähriger Arbeitnehmer strikt eingehalten werden. Insbesondere wird der Geschäftspartner keine Kinder unter dem gesetzlichen Mindestalter für die Schulpflicht beschäftigen, das nicht unter 15 Jahren liegen darf, es sei denn, das Recht des Ortes der Beschäftigung sieht in Übereinstimmung mit dem IAO-Übereinkommen Nr. 138 etwas anderes vor. Darüber hinaus dürfen keine Beschäftigten für gefährliche Arbeiten eingestellt werden, die nicht ein Mindestalter von 18 Jahren gemäß dem IAO-Übereinkommen Nr. 182 nachweisen können. Es gelten die IAO-Übereinkommen Nr. 138 und 182.

1.3. VEREINIGUNGSFREIHEIT

Der Geschäftspartner respektiert das Recht der Beschäftigten, eine Gewerkschaft zu gründen und ihr beizutreten, sowie das Recht der Beschäftigten auf Tarifverträge, wie es das geltende Recht vorsieht.

In keinem Fall dürfen Beschäftigte aufgrund ihrer Entscheidung, einer Arbeitnehmerorganisation beizutreten oder nicht beizutreten, Sanktionen oder Diskriminierungen jeglicher Art ausgesetzt werden. Es gelten die IAO-Übereinkommen Nr. 87 und 98.

1.4. FAIRE LÖHNE UND ARBEITSZEITEN

Der Geschäftspartner zahlt faire, zumindest aber Mindestlöhne und Leistungen gemäß den am Beschäftigungsort geltenden Gesetzen. Weiblichen und männlichen Beschäftigten wird für gleichwertige Arbeit das gleiche Entgelt gezahlt. Die Löhne und Leistungen müssen ausreichen, um die Grundbedürfnisse der Beschäftigten und ihrer Familien zu decken.

Der Geschäftspartner hält sich an die nationalen Arbeitszeitvorschriften, die den geltenden Gesetzen oder Branchenstandards entsprechen müssen. Den Beschäftigten steht mindestens ein freier Tag pro Sieben-Tage-Woche zu.

1.5. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ

Der Geschäftspartner ergreift geeignete Maßnahmen, um Beschäftigten und Dritten, die für oder bei dem Geschäftspartner arbeiten, ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen zu bieten, indem er angemessene Mindestbedingungen in Bezug auf Licht, Belüftung, Hygiene, Brandschutz, Sicherheitsmaßnahmen sowie den Zugang zu einer Trinkwasserversorgung gewährleistet.

Den Beschäftigten ist angemessener Schutz zu gewähren, und Maßnahmen zur Sicherheit und Unfallverhütung sind zu fördern. Der Geschäftspartner beugt Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsrisiken durch Schulungen und Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz vor.

Der Geschäftspartner ist auch verpflichtet, den Einsatz von Sicherheitskräften zu unterlassen, wenn Personen auf unmenschliche oder erniedrigende Weise behandelt oder verletzt werden oder wenn die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

1.6. NICHT-DISKRIMINIERUNG

Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion, des Alters, einer Behinderung, der Staatsangehörigkeit, der sexuellen Orientierung, der sozioökonomischen Klasse oder anderer gesetzlich geschützter Merkmale wird nicht geduldet. Körperliche Bestrafung, Belästigung jeglicher Art, psychische oder physische Angriffe, verbaler Missbrauch von Beschäftigten oder Machtmissbrauch sind strengstens untersagt. Es gelten die IAO-Übereinkommen Nr. 100 und 111.

1.7. VIelfALT, GERECHTIGKEIT UND INTEGRATION

Der Geschäftspartner fördert die Vielfalt in seinem Einflussbereich, identifiziert gefährdete Gruppen unter den Beschäftigten und führt Programme für diese Gruppen ein, die zu mehr Gleichbehandlung und zur Verhinderung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung führen.

1.8. ETHISCHE REKRUTIERUNG

Der Geschäftspartner darf potenzielle Beschäftigte nicht über die Art der Arbeit in die Irre führen oder betrügen, von den Beschäftigten keine Anwerbungsgebühren verlangen und/oder die Pässe der Beschäftigten und andere, von der Regierung ausgestellte Ausweisdokumente einziehen, zerstören, verbergen und/oder den Zugang zu ihnen verweigern. Die Beschäftigten sollten zu Beginn ihrer Einstellung einen schriftlichen Vertrag oder eine Beschäftigungsmitteilung in einer Sprache erhalten, die sie gut verstehen, und in der ihre Rechte und Pflichten wahrheitsgemäß und klar dargelegt sind.

1.9. BEWAHRUNG DER NATÜRLICHEN RESSOURCEN

Der Geschäftspartner darf Land, Wälder oder Gewässer, deren Nutzung die Lebensgrundlage der Menschen sichert, nicht widerrechtlich roden oder entziehen. Er ist verpflichtet, schädliche Bodenveränderungen, Wasser- und Luftverschmutzung, Lärmemissionen und übermäßigen Wasserverbrauch zu unterlassen, wenn dies der Gesundheit der Menschen schadet, die natürlichen Grundlagen für die Nahrungsmittelproduktion erheblich beeinträchtigt oder den Zugang der Menschen zu sauberem Trinkwasser oder sanitären Einrichtungen verhindert.



2. ETHIK

2.1. EINHALTUNG GELTENDER GESETZE

Die Einhaltung von Gesetzen ist die Grundlage für alle Handlungen und gilt ausnahmslos für alle Aktivitäten unseres Unternehmens und unserer Beschäftigten. Der Geschäftspartner hält sich an alle geltenden lokalen, nationalen und internationalen Gesetze, einschließlich des US-Gesetzes zur Verhinderung uigurischer Zwangsarbeit.

2.2. FAIRER WETTBEWERB

Der Geschäftspartner respektiert den fairen Wettbewerb, insbesondere die geltenden Kartellgesetze und -vorschriften sowie sonstigen Gesetze zur Regulierung des Wettbewerbs. Speziell stellt der Geschäftspartner sicher, dass keine verbotenen wettbewerbswidrigen Vereinbarungen getroffen werden (einschließlich des Informationsaustauschs mit Wettbewerbern oder Partnern über Themen, die das Wettbewerbsverhalten bestimmen oder beeinflussen könnten). In Märkten, in denen eine führende Marktposition eingenommen wird, sind die Vorschriften über den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung strikt zu befolgen.

Soweit der Geschäftspartner an öffentlichen Ausschreibungen oder privatwirtschaftlichen Bieterverfahren teilnimmt, muss er die geltenden Gesetze und Vorschriften der ausschreibenden Organisation strikt einhalten.

2.3. KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

Stabilus duldet keine Form der Bestechung oder Handlungen ihrer Geschäftspartner, die als unzulässige Absprache oder Einflussnahme ausgelegt werden könnten. Der Geschäftspartner wird die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einhalten, zu denen auch das Verbot gehört, einen finanziellen oder sonstigen Vorteil zum Zweck der unlauteren Bevorzugung im Wettbewerb zu versprechen, anzubieten oder zu gewähren. Im Umgang mit Amtsträgern hat der Lieferant die für diese geltenden strengeren gesetzlichen Anforderungen zu beachten.

Darüber hinaus wird der Geschäftspartner seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Verhinderung von Geldwäsche nachkommen und sich nicht an Geldwäscheaktivitäten beteiligen.

2.4. INTERESSENKONFLIKTE

Der Geschäftspartner muss Interessenkonflikte vermeiden. Stabilus erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass sie Entscheidungen nur auf der Grundlage objektiver Kriterien treffen und im besten Interesse von Stabilus handeln, ohne sich durch private Interessen oder persönliche Erwägungen beeinflussen zu lassen. Angebote werden fair und unvoreingenommen geprüft. Das gesamte Verfahren der Auftragsvergabe und -bearbeitung hat objektiven Kriterien zu folgen und muss transparent und nachvollziehbar sein. Eine einseitig verfälschte Vorzugsbehandlung oder Diskriminierung wird nicht geduldet. Bestehende Interessenkonflikte müssen Stabilus unverzüglich offengelegt werden.

2.5. DATENSCHUTZ

Der Geschäftspartner hält sich bei der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung oder dem sonstigen Umgang mit personenbezogenen Daten streng an alle geltenden Gesetze zum Datenschutz und zur Informationssicherheit. Der Geschäftspartner hält einen angemessenen Standard des technischen und organisatorischen Schutzes der Daten ein, insbesondere den Schutz vor unbefugtem Zugriff und Verlust, unter Berücksichtigung des Stands der Technik und des jeweiligen Risikos.

2.6. VERTRAULICHKEIT

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, vertrauliche Informationen und Know-how von Stabilus streng vertraulich zu behandeln, vor unberechtigtem Zugriff zu schützen und nur mit schriftlicher Zustimmung von Stabilus an Dritte weiterzugeben.

2.7. EINHALTUNG DER HANDELSBESTIMMUNGEN

Der Geschäftspartner hat sämtliche geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Export, Import, Zölle und Handelskontrolle, einschließlich Handelssanktionen wie beispielsweise Embargos und Sanktionen, insbesondere in der EU und den USA einzuhalten.

Stabilus erwartet, von ihren Geschäftspartnern über geltende Exportbeschränkungen und Klassifizierungen informiert zu werden.

2.8. KONFLIKTMINERALIEN

Der Geschäftspartner hält sämtliche geltenden Gesetze sowie die daraus resultierenden Sorgfaltspflichten und den Leitfaden der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in Bezug auf die Beschaffung von Mineralien und Materialien aus Konfliktregionen und Risikogebieten, die zu Menschenrechtsverletzungen, Korruption, der Finanzierung bewaffneter Gruppen oder ähnlichen negativen Auswirkungen beiträgt, ein.

Für den Fall, dass ein Produkt sogenannte Konfliktmineralien (Zinn, Tantal, Wolfram, Gold) enthält, ist der Geschäftspartner verpflichtet, seine Lieferkette transparent zu machen, um nachzuweisen, dass weder direkt noch indirekt bewaffnete Gruppen finanziert werden, welche die Menschenrechte verletzen.

2.9. FINANZIELLE VERANTWORTUNG (GENAUE AUFZEICHNUNGEN)

Der Geschäftspartner muss die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einhalten und sich seiner finanziellen Verantwortung bewusst sein. Alle geschäftlichen Transaktionen müssen transparent durchgeführt und in Aufzeichnungen wie Finanzkonten, Qualitätsberichten, Zeit- und Einnahmen-Ausgaben-Aufzeichnungen genau wiedergegeben werden. Jede Unregelmäßigkeit muss sofort gemeldet werden. Eine ordnungsgemäße Buchführung sowie finanzielle Transparenz in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen sind die Grundlage für faire Geschäftsbeziehungen.

2.10. GEFÄLSCHTE TEILE

Plagiate werden, sobald sie entdeckt werden, rechtlich verfolgt, gleiches gilt, wenn Plagiate von Produkten anderer Hersteller entdeckt werden. Plagiate jeglicher Art schaden dem freien und fairen Wettbewerb. Darüber hinaus muss der Geschäftspartner für seine Produkte und Dienstleistungen geeignete Methoden und Prozesse entwickeln, einführen und aufrechterhalten, um das Risiko der Einbringung gefälschter Teile und Materialien in Produkte zu minimieren.



3. UMWELT

3.1. SCHUTZ DER UMWELT

Der Geschäftspartner hält alle geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur angemessenen Nutzung von Ressourcen ein. Darüber hinaus ergreift der Geschäftspartner geeignete und angemessene Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung des Umwelt- und Ressourcenschutzes entlang der gesamten Lieferkette, insbesondere durch die Einführung geeigneter Umweltmanagementsysteme auf der Grundlage internationaler Standards.

3.2. VERBOTENE STOFFE UND MATERIALIEN, REACH

Lieferungen an Stabilus dürfen keine Inhaltsstoffe, Komponenten, Substanzen oder Materialien enthalten, die nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften im Herkunftsland des Geschäftspartners, in der Europäischen Union oder in einem der Länder, in denen die Produkte oder Teile verkauft und verwendet werden, verboten sind.

Der Geschäftspartner hält für alle an Stabilus gelieferten Liefergegenstände die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-Verordnung“) in ihrer jeweils gültigen Fassung ein. Insbesondere sichert der Geschäftspartner zu, dass die in den Liefergegenständen enthaltenen Stoffe registriert wurden (sofern zutreffend). Der Geschäftspartner hat Stabilus unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Liefergegenstände Stoffe enthalten, die in der Kandidatenliste SVHC, in Anhang XIV oder in Anhang XVII der REACH-Verordnung (in der jeweils gültigen Fassung) aufgeführt sind. Die Lieferung solcher Stoffe bedarf der vorherigen schriftlichen Freigabe durch Stabilus.

3.3. REDUZIERUNG DES VERBRAUCHS VON ROHSTOFFEN UND ABFALLVERMEIDUNG

Die Nutzung und der Verbrauch von Ressourcen während des Produktionsprozesses und die Erzeugung von Abfällen jeglicher Art, einschließlich Wasser und Energie, sind vom Geschäftspartner zu reduzieren und zu vermeiden.

Dies geschieht entweder direkt an dem Ort, an dem der Abfall entsteht, oder durch Prozesse und Maßnahmen - zum Beispiel durch die Änderung von Produktions- oder Wartungsverfahren oder -prozessen und die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, Recycling oder die Wiederverwendung von Materialien.

3.4. GEFÄHRLICHER ABFALL, QUECKSILBER, PERSISTENTE ORGANISCHE SCHADSTOFFE

Der Geschäftspartner muss die Anforderungen für den Export gefährlicher Abfälle gemäß dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in seiner jeweils gültigen Fassung einhalten. Chemikalien oder sonstige Materialien, die bei Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, müssen identifiziert und in einer Weise gehandhabt werden, die die Sicherheit bei der Handhabung, dem Transport, der Lagerung, der Verwendung, dem Recycling oder der Wiederverwendung und der Entsorgung gewährleistet. Quecksilber wird in Übereinstimmung mit den Verboten des Minamata-Übereinkommens vom 10. Oktober 2013 und persistente organische Schadstoffe in Übereinstimmung mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in seiner jeweils gültigen Fassung verwendet.

3.5. ENERGIEEFFIZIENZ UND ERNEUERBARE ENERGIEN

Zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Minimierung des Energieverbrauchs müssen wirtschaftliche Lösungen gefunden werden. Der Geschäftspartner setzt Initiativen um, die darauf abzielen, nicht erneuerbare Energiequellen durch erneuerbare Energiequellen zu ersetzen, z. B. durch selbst erzeugte Energie.

3.6. TREIBHAUSGASEMISSIONEN

Allgemeine Emissionen aus betrieblichen Prozessen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen müssen vor ihrer Freisetzung klassifiziert, routinemäßig überwacht, kontrolliert und gegebenenfalls behandelt werden. Der Geschäftspartner muss über Programme zur Unterstützung von Maßnahmen in Bezug auf Treibhausgasemissionen verfügen und daran arbeiten, den absoluten Energieverbrauch in seinen Prozessen zu reduzieren. Etwaige erforderliche Genehmigungen, die die Anzahl der Emissionen begrenzen, müssen eingeholt und eingehalten werden, und ein System zur Überwachung der Emissionskontrollen ist einzurichten.

3.7. DEKARBONISIERUNG

Der Geschäftspartner sorgt für Transparenz in Bezug auf seine Emissionen sowie diejenigen der vorgelagerten Lieferketten (z. B. durch die Verwendung von Lebenskreislaufanalysen (LCA)) und legt Reduktionsziele für direkte und indirekte CO₂ Emissionen fest, einschließlich Zielen, die für seine Lieferkette gelten. Dazu gehören zum Beispiel die Verwendung von Ökostrom und der Einsatz von Sekundär- oder Biomaterialien. Ausführlichere Informationen zu den Zielen für die Verringerung der Emissionen nach Scope 1, 2 und 3 finden Sie im aktuellen nichtfinanziellen Bericht von Stabilus.

3.8. BIODIVERSITÄT, LANDNUTZUNG UND ENTWALDUNG

Der Geschäftspartner schützt die natürlichen Ökosysteme und trägt nicht zur Veränderung, Abholzung oder Beschädigung von natürlichen Wäldern und anderen natürlichen Ökosystemen bei. Gegebenenfalls sind die Richtlinien des High Conservation Value Resource Network (HCV) und des High Carbon Stock Approach (HCSA) anzuwenden.

Vom Geschäftspartner wird erwartet, dass er die geltenden Umweltgesetze und -vorschriften kennt und einhält und verantwortungsvoll mit den Umweltauswirkungen und -aspekten umgeht. Erforderliche Genehmigungen und Lizenzen müssen eingeholt und deren Anforderungen eingehalten werden. Darüber hinaus sollte der Geschäftspartner seine Auswirkungen auf die Bodenqualität routinemäßig überwachen und kontrollieren, um Bodenerosion, Nährstoffabbau, Bodensenkungen und Verunreinigungen zu verhindern.

3.9. TIERSCHUTZ

Der Geschäftspartner setzt gegebenenfalls Standards und bewährte Verfahren ein, um den Tierschutz entlang der gesamten Lieferkette einzuhalten und Methoden anzuwenden, die keine Tierversuche beinhalten, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben. In jedem Fall befolgt der Geschäftspartner die nationalen und internationalen Vorschriften zum Tierschutz und zu Tierversuchen, z. B. das deutsche Tierschutzgesetz (TierSchG) oder die EU-Tierversuchsrichtlinie 2010/63. Darüber hinaus hat der Geschäftspartner dafür zu sorgen, dass entlang der gesamten Lieferkette (i) das 3R-Prinzip in Bezug auf Tierversuche (Reduction (*Verminderung*), Refinement (*Verbesserung*) und Replacement (*Vermeidung*)), (ii) die Fünf Freiheiten des Animal Welfare Committee (AWC) als Kriterium zur Bewertung des Tierschutzes und (iii) die Grundsätze zur Verbesserung der Tiergesundheit und des Tierschutzes (Terrestrial Animal Health Code) der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) eingehalten werden.



4. UMSETZUNG

4.1. GÜLTIGKEIT ENTLANG DER LIEFERKETTE

Die Einhaltung des Inhalts dieses Verhaltenskodex für Geschäftspartner wird zu einem verbindlichen Bestandteil der Geschäftsbeziehung zwischen Stabilus und dem Geschäftspartner.

Der Geschäftspartner wird geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung dieses Verhaltenskodex für Geschäftspartner sicherzustellen. Dazu gehören u. a. geeignete Schulungsmaßnahmen für seine Beschäftigten sowie die Einführung und Aufrechterhaltung geeigneter Kontrollen und Plausibilitätsprüfungen.

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die in diesem Verhaltenskodex für Geschäftspartner enthaltenen Grundsätze, Standards und Anforderungen in angemessener Weise gegenüber seinen Beschäftigten und seinen eigenen Lieferanten durchzusetzen. Er ist bestrebt, seine Lieferanten vertraglich zu verpflichten, sich zu den in diesem Verhaltenskodex für Geschäftspartner enthaltenen Grundsätzen, Standards und Anforderungen zu verpflichten und diese in seiner eigenen Lieferkette angemessen zu berücksichtigen.

4.2. RECHT AUF INFORMATION UND AUDITS

Stabilus wird die Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex für Geschäftspartner dargelegten Grundsätze, Standards und Anforderungen durch die Geschäftspartner regelmäßig durch Selbstauskunftsfragebögen und Kontrollmaßnahmen überprüfen.

Der Geschäftspartner erklärt sich damit einverstanden, dass Stabilus solche Kontrollen in den Geschäftsräumen des Geschäftspartners während der üblichen Geschäftszeiten entweder selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte nach angemessener Vorankündigung durchführen kann. Die Audits finden einmal pro Jahr oder anlässlich einer geänderten Risikobewertung bezüglich der Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex für Geschäftspartner enthaltenen Grundsätze, Standards und Anforderungen durch den Geschäftspartner statt.

Der Geschäftspartner informiert Stabilus unverzüglich über jeden Verstoß gegen einen der in diesem Verhaltenskodex für Geschäftspartner enthaltenen Grundsätze, Standards und Anforderungen durch den Geschäftspartner selbst oder seine Lieferanten oder sonstige Beteiligte der weiteren Lieferkette.

Besteht der begründete Verdacht, dass gegen diesen Verhaltenskodex für Geschäftspartner verstoßen wurde, behält sich Stabilus das Recht vor, schriftliche Informationen anzufordern und ein außerplanmäßiges Audit durchzuführen.

Der Geschäftspartner gewährt Stabilus und/oder dem beauftragten Dritten Zugang zu den erforderlichen Unterlagen und Mitteln, um das Auditverfahren zu gewährleisten. Er ist berechtigt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um seine Interessen und die Interessen seiner Beschäftigten während eines Audit, einer Befragung oder eines Auskunftersuchens zu schützen, insbesondere im Hinblick auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.

4.3. ABHILFEMAßNAHMEN UND VORZEITIGE BEENDIGUNG

Im Falle eines Verstoßes gegen diesen Verhaltenskodex für Geschäftspartner hat Stabilus das Recht, den Geschäftspartner aufzufordern, die verletzend(e)n Handlung(en) zu unterlassen und in Absprache mit Stabilus innerhalb einer angemessenen Frist geeignete Korrektur- oder Verbesserungsmaßnahmen umzusetzen. Stabilus ist berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit dem Geschäftspartner während des Zeitraums, in dem der Geschäftspartner diese Maßnahmen umsetzt, ganz oder teilweise auszusetzen.

Für den Fall, dass (i) trotz ausdrücklicher Aufforderung keine Korrekturmaßnahmen nachgewiesen werden können, oder (ii) bei wiederholten Verstößen, oder (iii) wenn die Korrekturmaßnahmen den Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellen, behält sich Stabilus das Recht vor, die Verträge mit dem Geschäftspartner aus wichtigem Grund zu kündigen. Eine Kündigung aus anderen Gründen bleibt davon ebenso unberührt wie etwaige Schadensersatzansprüche seitens Stabilus.

4.4. BESCHWERDESYSTEM

Stabilus hat ein Beschwerdesystem eingerichtet, das es Geschäftspartnern und deren Beschäftigten sowie deren (Unter-)Lieferanten ermöglicht, Missstände aufzudecken, die gegen diesen Verhaltenskodex für Geschäftspartner verstoßen. Die genaue Zugänglichkeit, Zuständigkeit und Durchführung des Verfahrens sind in der entsprechenden Verfahrensordnung festgelegt, die unter <https://group.stabilus.com/de/unternehmen/compliance-bei-stabilus> veröffentlicht ist.

Der Geschäftspartner informiert seine Beschäftigten über das Beschwerdesystem von Stabilus und gewährt ihnen unter Wahrung der Vertraulichkeit und eines wirksamen Schutzes vor Diskriminierung Zugang zu diesem System. Ebenso informiert der Geschäftspartner seine Lieferanten über das Beschwerdesystem von Stabilus und die Möglichkeit, dass die (Unter-)Lieferanten und deren Beschäftigte Zugang zu diesem System haben.



5. BESTÄTIGUNG

Der Geschäftspartner erklärt hiermit, dass er die Verpflichtungen aus diesem Verhaltenskodex für Geschäftspartner einhalten wird. Darüber hinaus wird der Geschäftspartner die in diesem Kodex dargelegten Grundsätze, Standards und Anforderungen entlang seiner Lieferkette angemessen berücksichtigen und bei der Auswahl seiner Lieferanten berücksichtigen.

[Firmenname des Geschäftspartners]

[Ort, Datum]

[Unterschrift des Zeichnungsbevollmächtigten und Firmenstempel des Geschäftspartners]

REFERENZEN

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen

<https://www.ohchr.org/en/human-rights/universal-declaration/translations/german-deutsch>

Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung

<https://www.basel.int/TheConvention/Overview/TextoftheConvention/tabid/1275/Default.aspx>

EU-Tierversuchsrichtlinie 2010/63

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32010L0063>

Fünf Freiheiten des Animal Welfare Committee (AWC)

<https://www.gov.uk/government/groups/animal-welfare-committee-awc>

Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)

<https://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm>

Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen

https://www.globalcompact.de/migrated_files/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

<https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/BJNR295910021.html>

Minamata-Übereinkommen

<https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zu-dem-%C3%BCbereinkommen-von-minamata-vom-10-oktober-2013/80080>

OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten

<https://www.oecd.org/publications/oecd-leitfaden-fur-die-erfullung-der-sorgfaltspflicht-zur-forderung-verantwortungsvoller-lieferketten-fur-minerale-aus-konflikt-3d21faa0-de.htm>

OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

<https://www.oecd.org/berlin/publikationen/oecd-leitsaetze-fuer-multinationale-unternehmen.htm>

Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen

<https://unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles>

Richtlinien des High Carbon Stock Approach (HCSA)

<http://highcarbonstock.org/>

Richtlinien des High Conservation Value Resource Network (HCV)

<https://www.hcvnetwork.org/>

Terrestrischer Tiergesundheitskodex der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH)

<https://www.woah.org/en/what-we-do/standards/codes-and-manuals/terrestrial-code-online-access/>

Tierschutzgesetz (TierSchG)

<https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/BJNR012770972.html>

US-Gesetz zur Verhinderung uigurischer Zwangsarbeit

<https://www.govinfo.gov/app/details/PLAW-117publ78>

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe ("REACH")

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32006R1907>